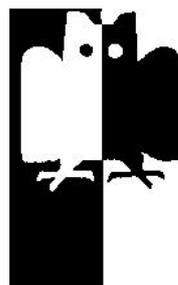


*Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.*



**StuPa**  
STUDIENDEN-  
PARLAMENT DER  
UNIVERSITÄT DES  
SAARLANDES

Saarbrücken, den 08.07.13

**Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,**

hiermit lade ich Euch zur konstituierenden Sitzung des 60. Studierendenparlaments ein. Diese findet am

**15.07.2013  
um 19:00 Uhr  
in Gebäude E 1\_7 Raum 001**

statt.

**Vorläufige Tagesordnung:**

1. Begrüßung sowie Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Annahme oder Änderungen der Tagesordnung
3. Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Studierendenparlaments
4. Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers des Studierendenparlaments
5. Wahl der Stellvertreter für Vorsitz und Schriftführung
6. Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
7. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft
8. Änderung der Satzung der Studierendenschaft oder Beschluss anderer Maßnahmen betreffend Beanstandung der Satzungsänderung der konstituierenden Sitzung des 59. StuPa
9. Anträge und Verschiedenes

**Anlagen des Einladungsschreibens:**

- Änderungen der nach § 30 Abs. 2 GO-StuPa geltenden Geschäftsordnung
- Vollständige Geschäftsordnung einschl. eingearbeiteter Änderungen
- Synopse der Änderungen § 20 Abs. 4 der Wahlordnung
- Synopse des beanstandeten Artikel 40 Abs. 4 SdS

Mit freundlichen Grüßen

Richard Peifer

*Vorsitzender des 59.  
Ältestenrates  
der Universität des Saarlandes*

## **Änderungen der nach § 30 Abs. 2 GO-StuPa geltenden Geschäftsordnung**

### **§§ 2,3 Abs. 2 Satz 2**

Als Satzende wird neu eingefügt „oder das im schriftlichen Einvernehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 SdS benannte Absendedatum“.

### **§ 5 Abs. 3 Satz 3**

„10 Minuten“ wird geändert in „20 Minuten“.

### **§ 8 Abs. 2 Satz 4**

Als Satz 4 wird neu eingefügt „Die erste Lesung kann im zuständigen Ausschuss erfolgen.“.

### **§ 10 Abs. 2**

Das Wort „niemand“ wird durch „nicht mindestens zwei Abgeordnete“ und das Wort „spricht“ durch „sprechen“ ersetzt.

### **§ 15 Abs. 3**

Abs. 3 wird neu eingefügt mit dem Wortlaut

„(3) Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann über mehrere Anträge zugleich abgestimmt werden. Liegt keine Mehrheit vor, so wird über jeden Antrag einzeln abgestimmt.“.

### **§ 17 Abs. 3 und 4**

Die Abs. 3 und 4 werden neu eingefügt mit dem Wortlaut

„(3) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden können mehrere Ämter gleichzeitig gewählt werden, sofern es für keines der Ämter Gegenkandidaturen gibt. Sollte eine derartige Wahl keine einfache Mehrheit erhalten, so sind die Ämter einzeln zu wählen.

(4) Das Parlament kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden beschließen, Ämter gleicher Art zugleich zu wählen obwohl es mehr Kandidaturen als zu besetzende Ämter gibt. In diesem Fall sind die Kandidaturen mit den meisten Stimmen in diese Ämter gewählt.“.

### **§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3**

Die Worte „Abgeordnete oder den Abgeordneten“ werden jeweils durch „betreffende Person“ ersetzt.

### **§ 32**

§ 32 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ und dem Wortlaut

„(1) Bis zum Inkrafttreten einer in Artikel 14 angepassten Satzung ist § 25 Abs. 2 das Verfahren nach D'Hondt an Stelle des Verfahrens nach Sainte-Laguë anzuwenden.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer in Artikel 8 angepassten Satzung sind die Halbsätze „oder das im schriftlichen Einvernehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 SdS benannte Absendedatum“ in §§ 2,3 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.“.

# Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität des Saarlandes

zuletzt geändert vom 59. Studierendenparlament am 16. Juli 2012

## § 1 Einberufung der konstituierenden Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung eines neuen Parlamentes soll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich einberufen werden.

(2) Bis zur Wahl einer Parlamentsvorsitzenden oder eines Parlamentsvorsitzenden leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ältestenrates die konstituierende Sitzung.

## § 2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen

(1) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Vorlesungstage. Es gilt das Datum des Poststempels oder das im schriftlichen Einvernehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 SdS benannte Absendedatum.

(3) Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Semester in Homburg durchgeführt werden.

## § 3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen müssen durch den Parlamentsvorstand schriftlich einberufen werden

- auf Verlangen von AStA-Vorsitz
- auf Verlangen von mindestens drei AStA-Mitgliedern
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten
- im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Parlamentes auf einer ordentlichen Sitzung.

(2) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Sitzung beträgt drei Werktage. Es gilt das Datum des Poststempels oder das im schriftlichen Einvernehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 SdS benannte Absendedatum.

## § 4 Sitzungsleitung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

(2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung und der Satzung.

(3) Betrifft die Beratung die Person der amtierenden Vorsitzenden oder des amtierenden Vorsitzenden, so muss sie oder er für die Dauer der Beratung den Vorsitz abgeben.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Mitteilungen an die Anwesenden geben, an die sich eine Aussprache anschließen kann.

(5) Die Schriftführerinnen oder die Schriftführer haben die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten. Sie führen das Protokoll.

## § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Abgeordneten festgestellt. Der oder die Aufgerufene erklärt seine oder ihre Anwesenheit.

(2) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit während einer Parlamentssitzung angezweifelt, so ist diese bei Eintritt in einen neuen Tagesordnungspunkt festzustellen. Ergibt sich dabei, dass die Sitzung nicht mehr beschlussfähig ist, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung bis zu ±20 Minuten unterbrechen. Besteht danach die Beschlussunfähigkeit weiter, so ist die Sitzung zu schließen und unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung sind an den Anfang der vorläufigen Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung zu stellen.

(4) Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.

## **§ 6 Tagesordnung**

(1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Sie ist den zur Anwesenheit an der Sitzung Verpflichteten mit der Einladung zur Sitzung schriftlich zuzuleiten. Das Parlament stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung endgültig fest oder ändert sie mit einfacher Mehrheit.

(2) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung müssen sein:

- Entwürfe zu den Ordnungen der Studierendenschaft und Änderungsanträge der Satzung
- der Antrag, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des AStA das Misstrauen auszusprechen
- der Antrag, ein Mitglied des AStA zu entlassen
- Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan der Studierendenschaft
- Anträge betreffend personeller Veränderungen des Parlamentsvorstandes
- Anträge zur Auflösung des Studierendenparlamentes

(3) Den Beratungsgegenständen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 4 müssen die zu behandelnden Anlagen zur Information in der Einladung beigelegt werden. Der Entwurf des Haushaltsplans ist den Abgeordneten frühestmöglich, und spätestens mit der Einladung zur Sitzung, zuzuleiten.

## **§ 7 Rederecht und Antragsrecht**

(1) Mitglieder des Parlaments, der Parlamentsausschüsse, des AStA, des Ältestenrates, sowie die Fachschaftskonferenzvorsitzende oder der Fachschaftskonferenzvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Fachschaftsrates haben im Parlament Rederecht und Antragsrecht.

(2) Anträge müssen von mindestens zwei weiteren Antragsberechtigten Personen unterstützt werden.

(3) Anderen Personen kann nur das Rederecht auf Beschluss des Parlamentes bewilligt werden.

## **§ 8 Anträge zu Ordnungen, Satzung und Haushaltsplan**

(1) Anträge, die die Ordnungen oder die Satzung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan betreffen, werden in Lesungen behandelt.

(2) In der ersten Lesung erfolgt zur Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller die Grundsatzaussprache. Dabei kann die

- Nichtbefassung
- Verweisung an einen Ausschuss
- Vertagung

beantragt werden. Geschieht dies nicht, so ist unverzüglich in die zweite Lesung einzutreten. Die erste Lesung kann im zuständigen Ausschuss erfolgen.

(3) In der zweiten Lesung erfolgt die Einzelberatung. Dazu kann die Parlamentsvorsitzende oder der Parlamentsvorsitzende den Antrag in einzelne Punkte aufgliedern. Sind Ersatz- oder Änderungsanträge gestellt, so kann der ganze Antrag an einen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen werden. Vor Eintritt in die dritte Lesung kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden.

(4) In der dritten Lesung wird der Antrag mit den beschlossenen Änderungen abschließend behandelt.

(5) Die betroffenen Ausschüsse geben ihre Stellungnahme zu Beginn der zweiten Lesung bekannt.

(6) Die in Absatz 1 genannten Anträge sind den Anwesenheitspflichtigen mit der Einladung zur Parlamentssitzung zuzuleiten.

## **§ 9 Behandlung sonstiger Anträge**

(1) Sonstige Anträge sind vor der Sitzung schriftlich bei der Parlamentsvorsitzenden oder bei dem Parlamentsvorsitzenden einzureichen. Sie werden in einer Lesung behandelt.

(2) Initiativanträge sind Anträge, die erst während der Sitzung entstehen. Das Recht, Änderungsanträge zu den Initiativanträgen während der Lesung zu stellen, bleibt unberührt.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

## **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge vorgebracht werden:

- Einem Gast Rederecht erteilen oder entziehen.
- Beschränkung der Redezeit.
- Schließen der Redeliste, die Redeliste wird nach nochmaliger Eröffnung geschlossen und dann abgearbeitet.
- Schluss der Aussprache, die Redeliste wird sofort geschlossen und abgearbeitet.
- Sofortige Abstimmung.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung.
- Verweisung an einen Parlamentsausschuss.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nicht mindestens zwei Abgeordnete nach Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dagegen sprichtsprechen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt davon unberührt. Wird Gegenrede erhoben, so wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenrede werden nicht begründet.

### **§ 11 Worterteilung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.

(3) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 10 und zur Erteilung von Ordnungs- und Sachrufen gemäß der §§ 19, 20 der Geschäftsordnung. Erteilt der oder die Vorsitzende einen Ordnungs- oder Sachruf, so findet über diese Entscheidung keine Diskussion statt.

(4) Nach Erschöpfung der Redeliste ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.

### **§ 12 Redezeit, schriftliche Erklärungen**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung es erfordert. Eine Redezeitbegrenzung auf weniger als drei Minuten ist unzulässig.

(2) Jede Redeberechtigte oder jeder Redeberechtigter kann während der Sitzung Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Diese Erklärungen sind zu verlesen. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von einer DIN A4 Schreibmaschinenseite nicht überschreiten und sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Mündliche Erklärungen zu Protokoll sind nicht möglich.

### **§ 13 Antragsformulierung**

Ein Antrag muss so formuliert sein, dass die Abstimmung darüber mit „JA“ oder „NEIN“ durchgeführt werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

### **§ 14 Stimmabgabe und Stimmfeststellung**

(1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens sechs Abgeordneten kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.

(2) Personenwahlen erfolgen auf Antrag geheim.

(3) Das Abstimmungsergebnis kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.

(4) Das Abstimmungsergebnis darf rechnerisch ermittelt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt,

d. h. die Anzahl der Stimmen für „JA“, „NEIN“ bzw. „ENTHALTUNG“ müssen nicht alle gezählt werden, sondern eine der Zahlen darf als Differenz der Anzahl der anwesenden Abgeordneten gemäß §21, Absätze 2 und 3 und den beiden anderen Zählungen ermittelt werden.

### **§ 15 Beschlussfassung**

(1) Das Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, sofern keine anderen Mehrheiten erforderlich sind.

(2) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr „JA“- als „NEIN“-Stimmen abgegeben wurden.

(3) Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann über mehrere Anträge zugleich abgestimmt werden. Liegt keine Mehrheit vor, so wird über jeden Antrag einzeln abgestimmt.

### **§ 16 Personalentscheidungen**

(1) Wer antragsberechtigt ist, kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorschlagen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fragt die Vorgeschlagenen vor der Wahl nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten müssen ihre Einwilligung schriftlich erklären.

(3) Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste darf erst geschlossen werden, wenn dazu aufgefordert wurde, Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Diese Aufforderung soll bis zu dreimal erfolgen, wenn Vorgeschlagene ihre Kandidatur abgelehnt haben.

(4) Vor Beginn eines Wahlgangs kann die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wieder eröffnet werden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

(6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben und auf Befragung die Wahl angenommen haben.

### **§ 17 Stimmabgabe**

(1) Vor jedem Wahlgang sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten vorzulesen.

(2) Für jedes zu besetzende Amt hat jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete eine Stimme. Kandidiert nur eine Person für das Amt, so kann mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden, andernfalls mit Stimmabgabe zu Gunsten höchstens einer kandidierenden Person.

(3) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden können mehrere Ämter gleichzeitig gewählt werden, sofern es für keines der Ämter Gegenkandidaturen gibt. Sollte eine derartige Wahl keine einfache Mehrheit erhalten, so sind die Ämter einzeln zu wählen.

(4) Das Parlament kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden beschließen, Ämter gleicher Art zugleich zu wählen obwohl es mehr Kandidaturen als zu besetzende Ämter gibt. In diesem Fall sind die Kandidaturen mit den meisten Stimmen in diese Ämter gewählt.

### **§ 18 Wahl des Parlamentsvorstandes**

(1) Der Vorstand wird während der ersten Sitzung einer neuen Sitzungsperiode gewählt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Abgeordneten. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vorzustellen.

### **§ 19 Ordnungsruf**

(1) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Verstößt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter anwesende Person gegen die Ordnung, so ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abgeordnete oder den Abgeordneten betreffende Person von der Sitzung ausschließen.

## **§ 20 Sachruf**

Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende die Rednerin oder den Redner zur Sache. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen.

## **§ 21 Anwesenheitspflicht**

(1) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes sind verpflichtet:

- die Abgeordneten,
- die Mitglieder des AStA,
- ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates,
- die Vorsitzenden des HauFi und des ReSa,
- ein delegiertes Mitglied der Fachschafftskonferenz.

(2) Die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste, welche dem Sitzungsprotokoll beigelegt wird.

(3) Die Abgeordneten, die verspätet erscheinen, die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen, haben sich persönlich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an- und abzumelden.

## **§ 22 Hinweispflicht**

Nimmt eine Anwesenheitspflichtige oder ein Anwesenheitspflichtiger ohne Begründung an einer Sitzung nicht teil, so ist sie oder er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Pflichten hinzuweisen.

## **§ 23 Öffentlichkeit und Protokoll**

(1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Entscheidungen in Personalangelegenheiten können unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden. Die Sitzungen sollen audiovisuell aufgezeichnet und unter der CC-BY-ND 3.0 Lizenz veröffentlicht werden.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt ein schriftliches Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist innerhalb von 12 Werktagen durch geeignete Aushänge zu veröffentlichen, und den Abgeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

## **§ 24 Inhalt des Protokolls**

Das schriftliche Protokoll enthält:

- Angaben über die Dauer der Sitzung, die Anwesenheit gemäß §21 Absatz 1, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung.
- Den Wortlaut aller Anträge zur Sache mit den Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller.
- Das Ergebnis von Wahlen und von Abstimmungen über Anträge, bei namentlicher Abstimmungen vollen Namen und Stimme jedes abstimmenden Parlamentsmitglieds.
- Den Wortlaut von Erklärungen, die zur Aufnahme ins Protokoll abgegeben werden.
- Besondere Vorfälle, insbesondere Sach- und Ordnungsrufe.

Über Teile von Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.

## **§ 25 Bildung der Ausschüsse**

(1) Die Bildung der in Artikel 14 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vorgeschriebenen Ausschüsse soll in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Sitzungsperiode erfolgen.

(2) Erfolgte die Wahl des StuPa nach universitätsweiten Listenvorschlägen, so verteilen sich die sieben Sitze des Hauptausschusses auf die Listen im Verhältnis der bei der StuPa Wahl auf die Listen entfallenen Stimmen, auf Grund des Verfahrens nach Sainte-Laguë. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder entsprechend der Verteilung der Sitze zu wählen. Von den nicht berücksichtigten Listen wird jeweils ein Mitglied benannt, das dem Hauptausschuss in beratender Funktion angehört.

(3) Erfolgte die Wahl des StuPa nach universitätsweiten Listenvorschlägen, so beträgt die Mitgliederzahl von HauFi und ReSa zwölf Mitglieder. Jede dieser Listen hat das Recht mit einem Mitglied vertreten zu sein, die übrigen Sitze verteilen sich auf die Listen in Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der auf die einzelnen Listen bei der StuPa Wahl entfallenen Stimmen durch 3, 5, 7, 9 usw. ergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der oder des StuPa Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder des Hauptausschusses, des HauFi und des ReSa sind Ersatzmitglieder entsprechend der Verteilung der Sitze zu wählen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 hat jeder und jede durch Persönlichkeitswahl gewählte Abgeordnete, der oder die bei der letzten StuPa Wahl keinem nach Verhältniswahl ins StuPa eingezogenen Listenvorschlag angehört hat, das Recht, Hauptausschuss, ReSa und HauFi als beratendes Mitglied anzugehören.

(6) Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern sind diese entsprechend nachzuwählen.

### **§ 26 Ausschussvorsitz**

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Abfassung des Protokolls.

(2) Vor dem Parlament erstattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende Bericht. Sie oder er kann sich von einem anderen Ausschussmitglied vertreten lassen.

### **§ 27 Ausschusssitzungen**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses hat den Ausschuss auf

- Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern,
- Beschluss des Parlamentes oder
- Verlangen des zuständigen AStA-Mitglieds einzuberufen.

(2) Die erste Sitzung eines jeden Ausschusses wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Parlamentes oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Bestimmungen wie beim Parlament, es sei denn, es wird ein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart.

(4) Die zuständige AStA-Referentin oder der zuständige AStA-Referent ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

### **§ 28 Beschlussfähigkeit**

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder durch vom StuPa gewählte Ersatzmitglieder vertreten sind. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss, dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder durch vom StuPa gewählte Ersatzmitglieder vertreten sind.

### **§ 29 Kompetenzen**

(1) Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses, Widerspruchsausschusses und Erstattungs Ausschusses beraten und beschließen über Anträge an die Organe der Studierendenschaft. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Minderheitsmeinungen sind dem Parlament vorzutragen. Die endgültige Beschlussfassung verbleibt beim Studierendenparlament.

(2) Jeder Ausschuss kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

### **§ 30 Schlussbestimmungen**

(1) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden während einer Sitzung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Diese Geschäftsordnung behält über die Dauer von Wahlperioden hinaus ihre Gültigkeit, bis das Studierendenparlament sich eine neue Geschäftsordnung gibt.

(3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die restlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Parlamentes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in Kraft, gleichzeitig verliert die alte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum Inkrafttreten einer in Artikel 14 angepassten Satzung ist § 25 Abs. 2 das Verfahren nach D'Hondt an Stelle des Verfahrens nach Sainte-Laguë anzuwenden.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer in Artikel 8 angepassten Satzung sind die Halbsätze „oder das im schriftlichen Einvernehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 4 SdS benannte Absendedatum“ in §§ 2,3 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.

## Änderung § 20 Abs. 4 der Wahlordnung

Regelungsgegenstand: Verfahrensregel für den Fall, dass eine Liste ein Direktmandat erringt, aber keine Listenmandate erringt (spezieller Fall eines Überhangmandats).

Textfassung § 20 Abs. 4 bisher:

„Bei Direktmandaten, die von Kandidaten errungen werden, deren Liste bei dem in Abs. 1 geregelten Verfahren keine Berücksichtigung findet, wird entsprechend Abs. 1 Satz 2 verfahren.“

zu beschließende Textfassung § 20 Abs. 4 neu:

„(entfallen)“

Begründung: Die Referenz auf Abs. 1 Satz 2 ist verweist. Die ursprüngliche Verfahrensregel sah vor, dass die Zahl betroffener Direktmandate von der Gesamtzahl 33 Sitze abgezogen wird, und die verbleibende Sitze entsprechend Absatz 1 erneut verteilt werden. Die betroffenen Überhangmandate würden dabei auf Kosten anderer Listen kompensiert, was die Proportionalität stärker stört als die übliche Regelung für Überhangmandate (Vergrößerung des Parlaments). Daher soll die Regelung § 20 Abs. 4 entfallen, und die übliche Regelung für Überhangmandate (§ 20 Abs. 1 Satz 6-8) angewandt werden.

Alternativen:

Die ursprünglichen inhaltlichen Regelung in Stand setzen, indem die Referenz „ Abs. 1 Satz 2“ in „Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz“ geändert wird.

### Synopse des beanstandeten Artikel 40 Abs. 4 SdS

alte Fassung:	neue Fassung 59. StuPa:	Begründung:
Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Bücher der Studierendenschaft vom Kassenaufsichtsbeamten geprüft und der Abschluss festgestellt.	Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden die Bücher der Studierendenschaft nach § 75 Abs. 5 Satz 4 UG durch den Landesrechnungshof geprüft und der Abschluss festgestellt. Führt der Rechnungshof keine Prüfung durch, kann das Parlament die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des fünften Abschnitts der Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) oder eine Prüfung durch die Innenrevision der Universität beschließen. Nach Vorlage des Abschlussbericht entscheidet das Parlament über die Entlastung der Zeichnungsberechtigten. Sieht das Universitätspräsidium erhebliche Mängel am erstellten Abschlussbericht, und können diese Mängel nicht durch den Wirtschaftsprüfer ausgeräumt werden, so wird der Landesrechnungshof zur Prüfung nach § 75 Abs. 5 Satz 4 UG angerufen	Die Möglichkeit der Prüfung durch die Innenrevision entspricht dem Status quo („Kassenaufsichtsbeamten“), die Möglichkeit einer Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich bei der Prüfung der Finanzen der Universität bewährt. Das Vorgehen zur Entlastung ist aus der Finanzordnung in die Satzung übernommen. Das Präsidium hat im Rahmen der Rechtsaufsicht die Möglichkeit Mängel zu rügen. Im Fall einer Streitigkeit zwischen Wirtschaftsprüfer und Rechtsaufsicht eine neutrale Schiedsstelle, der laut § 75 Abs. 5 Satz 4 UG ohnehin die Prüfung obliegt.